

## **Erläuternde Bemerkungen** **zur** **2. Novelle der Diäten- und Reisegebührenordnung**

---

### Zu Punkt 1:

Aufgrund der mit März 2020 ausgerufenen COVID-19-Pandemie mussten nach der Schaffung auch der nötigen Rechtsgrundlagen eine Vielzahl von Präsenzsitzungen abgesagt werden und konnten nur in der Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Da diese Videokonferenz-Sitzungen vielfach auch der Vorbereitung von Umlaufbeschlüssen dienten bzw. dienen, eine Abgeltung durch Sitzungsgelder aber durch die geltende Rechtslage nicht gedeckt war, wird durch die nunmehr beschlossene Regelung eine Gleichstellung auch von Präferenz- und Videositzungen erreicht. Die Gleichstellung gilt allerdings nur für den Fall einer Pandemie.

### Zu Punkt 2:

Durch den neu eingefügten Abs. 10a soll in Ausnahme von der allgemeinen Regelung in Abs. 10 auf Sitzungsgelder schon früher, nämlich bis zu 3 Werktage nach der jeweiligen Sitzung verzichtet werden können. Der Verzicht hat ebenso schriftlich zu erfolgen. Bezieht sich der Verzicht ausdrücklich nur auf eine bestimmte Sitzung, so ist ein schriftlicher Widerruf nicht erforderlich. Ein Verzicht auf den künftigen Bezug auf alle Dotierungen nach den allgemeinen Regelungen des Abs. 10 ist jedoch ebenfalls weiterhin möglich.

### Zu Punkt 3:

In der Anlage wurden Bezeichnungen gegendert und einige Namensgebungen richtiggestellt. In den Positionen 81 und 83a wurden auch Dotierungen verändert bzw. neu eingeführt, wobei die Veränderungen aufkommensneutral erfolgen.